



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 4

149. Jahrgang

Köln, den 1. April 2009

Inhalt

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

- Nr. 94 Botschaft des Heiligen Vaters Benedikt XVI. zum 46. Weltgebetstag um geistliche Berufungen 81

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 95 Festsetzung des Wirtschaftsplans 2009 des Erzbistums Köln. 83
Nr. 96 Satzung für die Gemeinderäte der Internationalen Katholischen Seelsorge (IKS) im Erzbistum Köln. 84
Nr. 97 Beschlüsse der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) 86
Nr. 98 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes . 87
Nr. 99 Beschluss der Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für das Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e.V. (KODA-KBwDK). 87
Nr. 100 Beschluss der Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für die Marienberg-Service GmbH Bergisch Gladbach (MSG-KODA)..... 87
Nr. 101 Ordnung zur Vergütung der Umzugskosten für die Priester, Diakone und Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (GR/GA und PR/PA) für das Erzbistum Köln (Umzugskostenordnung Pastorale Dienste)..... 87
Nr. 102 Ordnung für Zuschüsse an Priester des Erzbistums Köln zur Vergütung von Haushälterinnen und Hauswirtschaftskräften. 89

- Nr. 103 Ergänzung zur Urkunde vom 11.12.2008 über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Herz Jesu, Bonn-Lannesdorf, St. Severin, Bonn-Mehlem, St. Martin, Bonn-Muffendorf, St. Albertus Magnus, Bonn-Pennenfeld RP und Frieden Christi, Bonn-Heiderhof RP im Dekanat Bonn-Bad Godesberg, Seelsorgebereich Bad Godesberg Süd 89
Nr. 104 Staatsaufsichtliche Genehmigungen von Neuordnungen von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden 89

Bekanntmachungen des Generalvikars

- Nr. 105 46. Weltgebetstag um geistliche Berufungen am Sonntag, 3. Mai 2009 90
Nr. 106 Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 01. Januar bis 31. Dezember 2008 90
Nr. 107 Neuer Seelsorgebereichsname 90
Nr. 108 Interessenten am Priesterberuf 90

Personalia

- Nr. 109 Personalchronik. 90
Nr. 110 Freie Pfarrstelle 93

Pontifikalhandlungen

- Nr. 111 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe und besonders Beauftragter 93

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

- Nr. 94 Botschaft des Heiligen Vaters Benedikt XVI. zum 46. Weltgebetstag um geistliche Berufungen 3. Mai 2009 – 4. Sonntag der Osterzeit

Thema: »Das Vertrauen in die Initiative Gottes und die menschliche Antwort«

Verehrte Mitbrüder im Bischofs- und im Priesteramt, liebe Brüder und Schwestern!

Anlässlich des kommenden Weltgebetstages um Berufungen zum Priestertum und zum geweihten Leben, der am 3. Mai 2009, dem vierten Sonntag der Osterzeit, begangen wird, möchte ich das ganze Gottesvolk dazu einladen, über folgendes Thema nachzudenken: *Das Vertrauen in die Initiative Gottes und die menschliche Antwort*. In der Kirche ist stets die Mahnung Jesu an seine Jünger zu vernehmen: »Bittet also den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden« (Mt 9,38). Bittet! Der eindringliche Aufruf des Herrn macht deutlich, dass das Gebet für die Berufungen unablässig und voll Vertrauen sein muss. Nur wenn sie vom Gebet beseelt ist, kann die christliche Gemeinschaft nämlich wirklich »mit mehr Glauben und Hoffnung auf die Initiative Gottes vertrauen« (Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Sacramentum caritatis*, 26).

Die Berufung zum Priestertum und zum geweihten Leben ist ein besonderes göttliches Geschenk, das sich in den großen Liebes- und Heilsplan einfügt, den Gott für jeden Menschen und für die gesamte Menschheit hat. Der Apostel Paulus, dessen wir ganz besonders jetzt im Paulusjahr anlässlich des 2000. Jahrestages seiner Geburt gedenken, sagt im Brief an die Epheser: »Der Gott und Vater unseres Herrn Jesus Christus: Er hat uns mit allem Segen seines Geistes gesegnet durch unsere Gemeinschaft mit Christus im Himmel. Denn in ihm hat er uns erwählt vor der Erschaffung der Welt, damit wir heilig und untadelig leben vor Gott« (Eph 1,3-4). Innerhalb der allgemeinen Berufung zur Heiligkeit tritt die besondere Initiative Gottes hervor, durch die er einige dazu auserwählt, seinem Sohn Jesus Christus enger nachzufolgen und dessen bevorzugte Diener und Zeugen zu sein. Der göttliche Meister berief persönlich die Apostel, »die er bei sich haben und die er dann aussenden wollte, damit sie predigten und mit seiner Vollmacht Dämonen austrieben« (Mk 3,14-15); sie haben ihrerseits andere Jünger in ihren Kreis aufgenommen, treue Mitarbeiter im missionarischen Dienst. Und so haben im Laufe der Jahrhunderte unzählige Priester und Personen des geweihten Lebens in Antwort auf den Ruf des Herrn und in Bereitschaft gegenüber dem Wirken des Heiligen Geistes sich in der Kirche ganz in den Dienst des Evangeliums gestellt. Wir wollen dem Herrn danken, der auch heute weiter Arbeiter in

seinen Weinberg beruft. Wenn es tatsächlich in einigen Regionen der Erde einen besorgniserregenden Priestermangel gibt und Schwierigkeiten und Hindernisse den Weg der Kirche begleiten, so trägt uns doch die unerschütterliche Gewissheit, dass der Herr sie auf den Pfaden der Geschichte sicher führt bis hin zur endgültigen Vollendung des Gottesreiches. Frei erwähnt er Personen jeder Kultur und jeden Alters gemäß den unergründlichen Plänen seiner barmherzigen Liebe und lädt sie in seine Nachfolge ein.

Unsere erste Pflicht ist es daher, diesen Ruf der göttlichen Initiative in den Familien und in den Pfarreien, in den Bewegungen und in den apostolisch tätigen Verbänden, in den Ordensgemeinschaften und in allen Gliederungen des diözesanen Lebens durch das unablässige Gebet lebendig zu erhalten. Wir müssen beten, dass das ganze christliche Volk im Vertrauen auf Gott wachsen möge – in der Überzeugung, dass der »Herr der Ernte« nicht aufhört, manche zu rufen, ihr Leben aus freiem Willen dafür einzusetzen, enger mit ihm am Heilswerk mitzuarbeiten. Und von Seiten der Berufenen ist aufmerksames Hören und kluges Unterscheiden gefordert, großherzige und bereitwillige Zustimmung zum göttlichen Plan, ernsthafte Vertiefung dessen, was zur Berufung zum Priestertum und zum Ordensleben gehört, um dem in verantwortlicher und überzeugter Weise zu entsprechen. Der *Katechismus der Katholischen Kirche* erinnert zu Recht daran, dass die freie Initiative Gottes die freie Antwort des Menschen verlangt: eine positive Antwort, die immer voraussetzt, dass der Plan, den Gott mit einem jeden Menschen hat, angenommen und geteilt wird; eine Antwort, die die Initiative der Liebe des Herrn aufgreift und die für den Berufenen zum verbindlichen moralischen Anspruch wird, zur dankbaren Ehrerbietung an Gott und zur völligen Mitwirkung am Plan, den er in der Geschichte verfolgt (vgl. Nr. 2062).

Wenn wir das Geheimnis der Eucharistie betrachten, das in höchstem Maße das freie Geschenk zum Ausdruck bringt, das der Vater in der Person des eingeborenen Sohnes für das Heil der Menschen gemacht hat, sowie die volle und fügsame Bereitschaft Christi, den »Kelch« des Willens Gottes ganz zu leeren (vgl. *Mt* 26,39), dann verstehen wir besser, wie »das Vertrauen in die Initiative Gottes« die »menschliche Antwort« formt und ihr Wert verleiht. In der Eucharistie, dem vollkommenen Geschenk, das den Liebesplan für die Erlösung der Welt umsetzt, gibt sich Jesus aus freiem Willen für das Heil der Menschheit hin. »Die Kirche« – schrieb mein verehrter Vorgänger Johannes Paul II. – »hat die Eucharistie von Christus, ihrem Herrn, nicht als eine kostbare Gabe unter vielen anderen erhalten, sondern als die Gabe schlechthin, da es die Gabe seiner selbst ist, seiner Person in seiner heiligen Menschheit wie auch seines Erlösungswerkes« (*Enzyklika Ecclesia de Eucharistia*, 11).

Dieses Heilsgeheimnis durch alle Jahrhunderte hindurch bis zur glorreichen Wiederkunft des Herrn fortzusetzen ist die Bestimmung der Priester, die gerade im eucharistischen Christus das erhabene Vorbild eines »Dialogs der Berufung« zwischen der freien Initiative des Vaters und der vertrauensvollen Antwort Christi betrachten können. In der Feier der Eucharistie handelt Christus selbst in jenen, die er sich als seine Diener erwählt; er stützt sie, damit ihre Antwort sich in einer Dimension des Vertrauens und der Dankbarkeit entfalten kann, die jede Angst vertreibt, auch wenn die Erfahrung der eigenen Schwachheit stärker wird (vgl. *Röm* 8,26-30) oder wenn das Umfeld durch Unverständnis oder sogar Verfolgung rauher wird (vgl. *Röm* 8,35-39).

Das Bewusstsein, durch die Liebe Christi gerettet zu sein, das jede Heilige Messe in den Gläubigen und besonders in den Priestern nährt, muss in ihnen eine vertrauensvolle Hingabe an

Christus hervorrufen, der für uns sein Leben hingegeben hat. An den Herrn zu glauben und sein Geschenk anzunehmen führt also dahin, sich ihm mit dankbarem Herzen anzuvertrauen und seinem Heilsplan zuzustimmen. Wenn das geschieht, dann verlässt der »Berufene« gerne alles und begibt sich in die Schule des göttlichen Meisters; dann beginnt ein fruchtbarer Dialog zwischen Gott und dem Menschen, eine geheimnisvolle Begegnung zwischen der Liebe des Herrn, der ruft, und der Freiheit des Menschen, der ihm in Liebe antwortet, während er in seinem Herzen die Worte Jesu vernimmt: »Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt und dazu bestimmt, dass ihr euch aufmacht und Frucht bringt und dass eure Frucht bleibt« (*Joh* 15,16).

Dieses Flechtwerk der Liebe aus göttlicher Initiative und menschlicher Antwort ist auch und in wunderbarer Weise in der Berufung zum geweihten Leben vorhanden. Das Zweite Vatikanische Konzil ruft in Erinnerung: »Die evangelischen Räte der Gott geweihten Keuschheit, der Armut und des Gehorsams sind, in Wort und Beispiel des Herrn begründet und von den Aposteln und den Vätern wie auch den Lehrern und Hirten der Kirche empfohlen, eine göttliche Gabe, welche die Kirche von ihrem Herrn empfangen hat und in seiner Gnade immer bewahrt« (Konstitution *Lumen gentium*, 43). Auch hier ist Jesus wiederum das Vorbild schlechthin für die vollkommene und vertrauensvolle Zustimmung zum Willen des Vaters, auf das jede geweihte Person blicken muss. Von ihm angezogen, haben von den ersten Jahrhunderten des Christentums an viele Männer und Frauen Familie, Besitz, materielle Reichtümer und all das verlassen, was aus menschlicher Sicht erstrebenswert ist, um Christus großherzig nachzufolgen und kompromisslos sein Evangelium zu leben, das für sie zur Schule radikaler Heiligkeit wurde. Auch heute beschreiten viele diesen anspruchsvollen Weg evangeliumsgemäßer Vollkommenheit und verwirklichen ihre Berufung durch das Gelübde der evangelischen Räte. Das Zeugnis dieser unserer Brüder und Schwestern in den Klöstern des kontemplativen Lebens sowie in den Instituten und in den Kongregationen des apostolischen Lebens erinnert das Gottesvolk an »jenes Geheimnis des Gottesreiches, das bereits in der Geschichte wirksam ist, seine Vollendung aber im Himmel erwartet« (Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Vita consecrata*, 1).

Wer kann sich für würdig halten, den priesterlichen Dienst auf sich zu nehmen? Wer kann das gottgeweihte Leben ergreifen, wenn er sich dabei nur auf die menschlichen Fähigkeiten verlässt? Es ist gut, noch einmal zu betonen, dass die Antwort des Menschen auf den göttlichen Ruf – wenn man sich bewusst ist, dass Gott selbst die Initiative ergreift und dass er ebenso seinen Heilsplan zu Ende führt – niemals die Form ängstlicher Berechnung des faulen Dieners annimmt, der aus Angst das ihm anvertraute Talent in der Erde versteckte (vgl. *Mt* 25,14-30). Vielmehr kommt sie durch eine bereitwillige Annahme der Einladung des Herrn zum Ausdruck – wie bei Petrus, als er nicht zögerte, seinem Wort zu trauen und die Netze aufs neue auszuwerfen, obwohl er die ganze Nacht gearbeitet hatte, ohne etwas zu fangen (vgl. *Lk* 5,5). Ohne auch nur im Geringsten auf die persönliche Verantwortung zu verzichten, wird die freie Antwort des Menschen gegenüber Gott so zur »Mitverantwortung«, zur Verantwortung *in* und *mit* Christus, kraft des Wirkens seines Heiligen Geistes; sie wird zur Gemeinschaft mit Christus, der uns fähig macht, reiche Frucht zu bringen (vgl. *Joh* 15,5).

Die beispielhafte menschliche Antwort, voll Vertrauen in die Initiative Gottes, ist das großherzige und vollkommene »Amen« der Jungfrau von Nazaret, das diese mit demütiger und entschiedener Zustimmung zu den Plänen des Höchsten gesprochen hat, die ihr vom himmlischen Boten mitgeteilt wurden

(vgl. *Lk* 1,38). Durch ihr bereitwilliges »Ja« konnte sie die Mutter Gottes werden, die Mutter unseres Erlösers. Dieses erste »Fiat« musste Maria später noch viele weitere Male wiederholen, bis hin zum Höhepunkt der Kreuzigung Jesu, als sie »bei dem Kreuz stand«, wie der Evangelist Johannes schreibt, und am schrecklichen Schmerz ihres unschuldigen Sohnes teilhatte. Und eben vom Kreuz herab hat der sterbende Jesus sie uns zur Mutter gegeben und hat uns ihr als Kinder anvertraut (vgl. *Joh* 19,26-27), als Mutter besonders der Priester und der geweihten Personen. Ihr möchte ich alle anvertrauen, die den Ruf Gottes verspüren, sich auf den Weg zu machen zum Priesteramt oder zum geweihten Leben.

Liebe Freunde, werdet nicht mutlos angesichts von Schwierigkeiten und Zweifeln; vertraut auf Gott und folgt Christus treu nach, und ihr werdet Zeugen der Freude sein, die der innigen Vereinigung mit ihm entspringt. In Nachahmung der Jungfrau Maria, die alle Geschlechter seligpreisen, weil sie geglaubt hat (vgl. *Lk* 1,48), bemüht euch mit aller geistlichen Kraft, den Heilsplan des himmlischen Vaters zu verwirklichen, indem ihr wie sie in eurem Herzen die Fähigkeit bewahrt zu staunen und den anzubeten, der die Macht hat, »Großes« zu tun, denn sein Name ist heilig (vgl. *ebd.* 1,49).
Aus dem Vatikan, am 20. Januar 2009

BENEDICTUS PP. XVI

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 95 Festsetzung des Wirtschaftsplans des Erzbistums Köln für das Jahr 2009

Nach der Beschlussfassung im Diözesankirchensteuerrat am 28.02.2009 setze ich den Wirtschaftsplan 2009 in der dort verabschiedeten Fassung fest.

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Kirchensteuerbeschluss 2009 für das Erzbistum Köln Gebietsteil Land Nordrhein-Westfalen

Der Kirchensteuerrat der Erzdiözese Köln hat in seiner Sitzung am 20.09.2008 folgenden Beschluss gefasst:

In dem im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Erzbistums Köln werden im Steuerjahr 2009 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Kapitalertragssteuer in Höhe von 9 % erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 % der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlaufenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 17. November 2006 (BStBl. 2006, Teil I, Seite 716) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, S 76 H) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2009 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Köln, den 30. September 2008

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2009.

Düsseldorf, 21. Januar 2009

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Dr. Matthias Schreiber

Kirchensteuerbeschluss 2009 für das Erzbistum Köln Gebietsteil Land Rheinland-Pfalz

Der Kirchensteuerrat der Erzdiözese Köln hat in seiner Sitzung am 20.09.2008 folgenden Beschluss gefasst:

In dem im Lande Rheinland-Pfalz gelegenen Teil des Erzbistums Köln werden im Steuerjahr 2009 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Kapitalertragssteuer in Höhe von 9 % erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 % der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlaufenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 17. November 2006 (BStBl. 2006, Teil I, Seite 716) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Abs. 2 EStG von der Vereinfachungsregelung gemäß Erlass des Finanzministeriums Rheinland-Pfalz vom 29. Dezember 2006 (S2447A-06-001-02-441) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2009 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Köln, den 30. September 2008

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Der vorstehende Kirchensteuerbeschluss 2009 für das Erzbistum Köln (Gebietsteil Land Rheinland-Pfalz) vom 30. September 2008 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) anerkannt.

Mainz, den 31. Oktober 2008

Ministerium für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Helmut Burkhardt

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Werner Widmann

Veröffentlichung des Wirtschaftsplans 2009 im Amtsblatt
des Erzbistums Köln

Wirtschaftsplan 2009

	Plan 2009
Kirchenhoheitliche Erträge	630.709.311 €
Erträge aus öffentlichen Zuschüssen	123.171.291 €
Erträge aus Verwaltung und Betrieb	21.123.046 €
Erträge aus Finanzanlagen	44.116.900 €
Andere Erträge	7.442.505 €
GESAMTERTRÄGE	830.678.488 €
Personalaufwand	260.790.401 €
Abschreibungen	16.053.337 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	61.890.825 €
Aufwendungen aus Finanzausgleich, Umlagen, Zuweisungen, Zuschüssen	479.952.677 €
Aufwendungen aus Finanzanlagen	371.118 €
Außerordentliche Aufwendungen	2.469.280 €
Steuern	189.287 €
GESAMTAUFWENDUNGEN	821.716.925 €
INVESTITIONEN	22.413.000 €
RÜCKLAGENENTNAHME	20.002.798 €
RÜCKLAGENZUFÜHRUNG	6.551.361 €
GESAMT	0 €

Investitionsplan 2009

	Plan 2009
Unbebauter Grundbesitz	0 €
Sakrale Bauten	1.084.000 €
Verwaltungsgebäude	4.500.000 €
Schulen, Bildungs- und Tagungshäuser	11.885.000 €
Wohngebäude	390.000 €
Sonstige Gebäude	1.730.000 €
Anlagen im Bau	1.130.000 €
INVESTITIONEN GRUNDSTÜCKE UND GEBÄUDE	20.719.000 €
Ausstattung Betrieb	1.643.000 €
Ausstattung EDV	39.000 €
Sonstige Anlagen	12.000 €
INVESTITIONEN GESAMT	22.413.000 €

Nr. 96 Satzung für die Gemeinderäte der Internationalen
Katholischen Seelsorge (IKS) im Erzbistum Köln

Präambel

Das II. Vatikanische Konzil hat das biblische Bild aufgegriffen und die Kirche als Volk Gottes auf dem Weg durch die Zeit beschrieben. Alle Glieder des Gottesvolkes sind durch Taufe und Firmung zur gemeinsamen Verantwortung für den Heilsauftrag der Kirche berufen. Gott hat den Gliedern seines Volkes vielfältige Begabungen geschenkt. Für das Leben und den Aufbau der Gemeinde ist es wichtig, diese Begabungen zu erkennen und zu entfalten.

Daher sollen die Katholiken anderer Muttersprache gemäß Motuproprio „Pastoralis migratorum cura“ über die Wanderseelsorge vom 15. August 1969, Kapitel VII, Punkt 60 in Diözesan- und Pfarrseelsorgeräten vertreten sein und gemäß den Leitlinien für die Seelsorge an Katholiken anderer Muttersprache (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. Juli 2003, Stück 14, Nr. 161, vgl. dort Ziff. 4.1.) Gemeinderäte zur Mitwirkung und Mitverantwortung beim Heildienst und Weltauftrag der Kirche wählen. Sie dienen dem Aufbau einer lebendigen Gemeinde und sind der Verkündigung der Botschaft, der Feier des Glaubens und dem Dienst am Nächsten verpflichtet.

Jeder Gemeinderat trägt die Bezeichnung „Gemeinderat der Internationalen Katholischen Mission“, ergänzt um die jeweilige Nationalität oder Muttersprache und unter Hinzufügung des Amtssitzes.

Die Verantwortung, die der Pfarrer aufgrund seiner Weihe und Sendung hat, und die Verantwortung der Laien sind aufeinander verwiesen.

§ 1

Der Gemeinderat

In jeder Mission ist ein Gemeinderat zu bilden. In den Seelsorgestellen kann ein Gemeinderat gebildet werden. Dies entscheidet im Einzelfall der für die IKS beauftragte Bischofsvikar (vgl. Richtlinien für die Internationale Katholische Seelsorge (IKS) im Erzbistum Köln, Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. November 2008, Nr. 228).

§ 2

Aufgaben des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat hat die Aufgabe, zusammen mit dem Pfarrer und den hauptamtlichen Pastoral Kräften das Leben der Gemeinde in seinen vielfältigen Erscheinungsformen wahrzunehmen, ihre Entfaltung zu fördern und je nach Sachbereich beratend oder abschließend mitzuwirken.

(2) Der Pfarrer ist verpflichtet, wichtige Fragen der Pastoral in der Mission vor einer Entscheidung mit dem Gemeinderat abschließend zu beraten. In sozialen und gesellschaftlichen Aufgaben kann der Gemeinderat selbstständig tätig werden.

(3) Der Gemeinderat entsendet entsprechend „§ 3 Abs. 2c“ der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. Januar 2009, Stück 1, Nr. 2, 149. Jahrgang) je einen/e Vertreter/in der im Seelsorgebereich ansässigen Missionen oder Seelsorgestellen mit beratender Stimme in den Pfarrgemeinderat des Seelsorgebereichs.

(4) Der Gemeinderat wirkt mit bei der Pflege des geistigen und kulturellen Erbes des Heimatlandes, hilft bei der Integration in Deutschland und beteiligt sich in christlicher Verantwortung an der Verbesserung der sozialen, gesellschafts- und bildungspolitischen Situation der fremdsprachigen Katholiken.

§ 3

Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder
 - a) Geborene Mitglieder:

Der Pfarrer der Mission ist kraft seines Amtes geborenes Mitglied des Gemeinderates. Falls vorhanden, wird eine weitere Pastorkraft von den Vertretern der Pastoralen Dienste in der Mission mit Stimmrecht in den Gemeinderat entsandt.
 - b) Gewählte Mitglieder:

Gewählt werden mindestens sechs und höchstens 16 Mitglieder.

Den Umfang des Gemeinderates legt – nach Größe und Zusammensetzung der jeweiligen Mission – der Bischofsvikar nach Absprache mit der Mission und ihrem Pfarrer fest.

Der Gemeinderat kann für von ihm festgelegte Gebiete des Bereichs der Mission die Zahl der zu Wählenden proportional oder paritätisch aufteilen, damit jedes Gebiet entsprechend im Gemeinderat vertreten ist.

Mindestens vier Wochen vor der Wahl wird bekannt gegeben, dass nach dem oder nach den Gottesdiensten eines Samstags und des anschließenden Sonntags Vertreter der Laien für den Gemeinderat schriftlich gewählt werden können. Vorgeschlagen werden kann jeder am Leben der Gemeinde bzw. Missionsstelle teilnehmende wählbare Laie (vgl. § 4 Abs. 2). Spätestens eine Woche vorher muss die Liste der zur Wahl stehenden Kandidaten/innen, zumindest an den Gottesdienststellen der Mission, schriftlich ausgehängt sein.

Die Liste (Wahlvorschlag) soll um die Hälfte mehr Kandidaten bzw. Kandidatinnen enthalten, mindestens jedoch zwei mehr, als zu wählen sind.

Auf dem Stimmzettel sind die Kandidaten/innen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Gewählt sind die Kandidaten/innen in der Reihenfolge der auf sie mit Stimmenmehrheit entfallenden Stimmen.
 - c) Berufene Mitglieder
Der Pfarrer kann nach Anhörung der gewählten Mitglieder des Gemeinderats und – falls vorhanden – der weiteren Pastorkraft im Sinne von § 3 Abs. 1a weitere Mitglieder berufen. Unter ihnen sollte mindestens eine Person jünger als 25 Jahre sein, sofern diese Altersgruppe unter den gewählten Mitgliedern nicht angemessen vertreten ist.
Es müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gewählte Mitglieder sein. Gegebenenfalls ist die Zahl der Mitglieder entsprechend zu erhöhen.
- (2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder
 - a) Die nicht dem Gemeinderat angehörenden beauftragten pastoralen Dienste einer Mission können dem Gemeinderat nicht stimmberechtigt angehören.
 - b) Die Vorsitzenden der Sachausschüsse haben das Recht, an den Sitzungen des Gemeinderats beratend teilzunehmen.

§ 4

Wahlgrundsätze

- (1) Wahlberechtigt sind alle Katholiken, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und sich der Mission angeschlossen haben. Die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts kann nur in einer Mission erfolgen.
- (2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert sind. Sie sollen das Sakrament der Firmung empfangen

haben bzw. bereit sein, es zu empfangen. Im Zweifelsfall entscheidet auf Antrag des Pfarrers oder des amtierenden Gemeinderats der Bischofsvikar der IKS über die Zulassung der Kandidatur.

(3) Die Wahl erfolgt geheim und schriftlich über Stimmzettel. Bis zur Feststellung des Wahlergebnisses ist Briefwahl möglich im Zeitraum zwischen dem Aushang der Kandidaten/innenliste und dem Wahltag. Doppelte Stimmabgaben sind auszuschließen.

Der mit der Durchführung der Wahl beauftragte Wahlvorstand, dem mindestens drei Mitglieder angehören müssen, hat die Personen, die ihren Stimmzettel oder Briefwahlzettel abgegeben haben, in eine Liste einzutragen. Bei Namensgleichheit ist ein unterscheidender Zusatz hinzuzufügen. Diese Wählerliste ist zehn Jahre aufzubewahren.

§ 5

Amtszeit

(1) Im Fall einer Direktwahl durch die Mitglieder der Mission beträgt die Amtszeit des Gemeinderats vier Jahre.

Im Fall einer Entsendung der Mitglieder des Gemeinderates durch Teil- oder Filialgemeinden, Nationalitäten, Gemeinschaften und Gruppierungen müssen die aus diesen Kreisen entsandten Vertreter/innen mindestens alle vier Jahre durch die entsprechende Gruppierung neu entsandt werden. Im Falle eines vorzeitigen Rücktritts eines/einer Delegierten ist möglichst bald eine Nachwahl durch den amtierenden Gemeinderat durchzuführen, die bis zur Neukonstituierung des Gemeinderats gültig ist.

(2) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Wählbarkeit gemäß § 4 Abs. 2 entfällt oder der/die Gewählte gegenüber dem Pfarrer sowie der/dem Vorsitzenden des Gemeinderates den Rücktritt erklärt hat.

(3) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied aus dem Gemeinderat ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Gemeinderates oder des Pfarrers durch den Bischofsvikar für die Internationale Katholische Seelsorge (IKS), nachdem die Sachlage mit dem auszuschließenden Mitglied sowie dem Pfarrer und weiteren Vertretern des Gemeinderates erörtert worden ist.

(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so wählt der Gemeinderat für die restliche Amtszeit mit Mehrheit den/die Nachfolger/in hinzu (Kooptation). Bei Mitgliedern gem. § 3 Abs. 1 c) kann der Pfarrer nach Anhörung des Gemeinderates für die restliche Amtszeit eine Nachberufung vornehmen.

(5) Scheidet mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder aus, findet keine Kooptation statt. Der Bischofsvikar ist innerhalb eines Monats vom Vorsitzenden oder vom Pfarrer über die Situation zu informieren. Nach Prüfung der örtlichen Situation entscheidet der Bischofsvikar über das weitere Vorgehen.

§ 6

Konstituierung des Gemeinderates

(1) Spätestens drei Wochen nach der Wahl lädt der Pfarrer die künftigen Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 a) und Abs. 1 b) und Abs. 2 zu einer Sitzung ein und hört sie zur Berufung der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 c) an.

(2) Innerhalb weiterer drei Wochen findet die konstituierende Sitzung des Gemeinderates statt. In ihr wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Vorstand, Vertreter/innen für die entsprechenden Gremien der Kooperation im Seelsorgebereich, gegebenenfalls einen/e Vertreter/in für den

örtlichen deutschen Pfarrgemeinderat (darunter möglichst den/die Vorsitzende/n des GR) und Vertreter/in der Gemeinde(n) sowie einen/e Vertreter/in für die mittlere Ebene (Dekanat, Stadt, Kreis).

(3) Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates leitet der Pfarrer.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand eines Gemeinderates besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Pfarrer als geborenes Mitglied sowie zwei bis vier vom Gemeinderat zu wählenden Mitgliedern. Der Pfarrer und der/die in der konstituierenden Sitzung gewählte Vorsitzende sind Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand hat die Aufgabe, für eine lebendige und zukunftsorientierte Arbeit des Gemeinderates in allen Bereichen zu sorgen und die Arbeit des Gemeinderates nach Maßgabe dieser Satzung zu leiten.

§ 8

Orts-, Sachausschüsse und Projektgruppen

(1) Für Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und ständigen Mitarbeit des Gemeinderates bedürfen, kann der Gemeinderat Sachausschüsse bilden oder Sachbeauftragte für diese Bereiche bestellen. Für zeitlich befristete Aufgaben können Projektgruppen eingerichtet werden. Für Missionen, die an mehreren Orten ihr Leben entfalten, können auch Ortsausschüsse gebildet werden.

(2) Die Mitglieder der Sachausschüsse, der Projektgruppen und der Ortsausschüsse werden vom Gemeinderat berufen. Es können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglieder des Gemeinderates sind. Die Vorsitzenden der Sachausschüsse, die Sachbeauftragten sowie die Leiter der Projektgruppen und Ortsausschüsse sollen dem Gemeinderat angehören.

§ 9

Sitzungen

(1) Der Gemeinderat tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden mindestens dreimal im Jahr zusammen, außerdem dann, wenn ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates oder der Pfarrer dies verlangt.

(2) Über die Beratungen des Gemeinderates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist. Die Protokolle gehören zu den amtlichen Akten, sind in der Mission aufzubewahren und bei der bischöflichen Visitation vorzulegen.

§ 10

Beschlussfassung

(1) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gültig gefasst werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Bischofsvikar.

(3) Erklärt der Pfarrer in pastoralen Fragen förmlich aufgrund der ihm durch sein Amt gegebenen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er gegen einen Antrag stimmen muss, oder äußert sein/e Vertreter/in (vgl. § 3 Abs. 1 a) entsprechende Vorbehalte, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage soll im Gemeinderat innerhalb einer Frist von einem Monat erneut

beraten werden. Bei schwerwiegenden Konflikten kann der Bischofsvikar für die Internationale Katholische Seelsorge (IKS) angerufen werden.

§ 11

Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat soll mindestens einmal im Jahr die Gemeinde zu einer Gemeindeversammlung einladen, in der seine Mitglieder über ihre Tätigkeit berichten.

§ 12

Auflösung des Gemeinderates

Der Bischofsvikar kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe im Einvernehmen mit dem Leiter der Mission den Gemeinderat auflösen. Für den Rest der Amtszeit kann der Bischofsvikar eine Neuwahl ansetzen.

§ 13

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung für die Gemeinderäte im Erzbistum Köln tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln zum 1. April 2009 in Kraft.

Köln, den 20. März 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 97 Beschlüsse der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA)

I. Die Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) hat gemäß der Zentral-KODA-Ordnung in ihrer Sitzung am 06.11.2008 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Einbeziehungsklausel

Beschluss der Zentral-KODA vom 06.11.2008 gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 Zentral-KODA-Ordnung

In die Arbeitsvertragsformulare ist folgender Passus aufzunehmen:

„Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes ist Bestandteil des Arbeitsvertrages.“

2. Kinderbezogene Entgeltbestandteile

Beschluss der Zentral-KODA vom 06.11.2008 gemäß § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziffer 3. lit. d Zentral-KODA-Ordnung

Kinderbezogene Entgeltbestandteile, auf die zum Zeitpunkt des Wechsels von einem Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO) zu einem anderen Dienstgeber Anspruch besteht, werden vom neuen Dienstgeber als Besitzstand weitergezahlt, so lange den Beschäftigten nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) Kindergeld gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 oder 65 EStG oder der §§ 3 oder 4 BKGG gezahlt würde. An die Stelle des bisherigen Besitzstands tritt eine andere geldwerte Leistung, wenn diese in der aufgrund von Art. 7 GrO errichteten zuständigen Kommission ausdrücklich als kinderbezogener Entgeltbestandteil gekennzeichnet worden ist. Diese Regelung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zwischen dem 01.01.2009 und dem 31.12.2012 den kirchlichen Dienstgeber wechseln, jeweils

für die Dauer von insgesamt vier Jahren. Nach zwei Jahren halbiert sich der jeweilige Besitzstandswahrungsanspruch. Günstigere Besitzstandswahrungsklauseln in bestehenden und künftigen Regelungen der zuständigen Kommissionen bleiben unberührt.

II. Die vorstehenden Beschlüsse treten mit der Veröffentlichung in Kraft.

Köln, den 26. Februar 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 98 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 12.-14. November 2008 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Antrag 17/RK NRW

St. Josefkrankenhaus Wipperfürth, Alte Kölner Str. 9, 59688 Wipperfürth

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des St. Josefkrankenhaus Wipperfürth, Alte Kölner Str.9, 59688 Wipperfürth, -mit Ausnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Anlage 7 der AVR- wird in Abweichung zu Abschn. XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2008 keine Weihnachtzuwendung gezahlt.
2. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des St. Josefkrankenhaus Wipperfürth, Alte Kölner Str.9, 59688 Wipperfürth, -soweit sie von der Kürzung nach Ziffer 1 betroffen und am Tage der Auszahlung noch in der Einrichtung beschäftigt sind- wird eine außerordentliche Sonderzuwendung gezahlt, wobei sich die Anspruchsvoraussetzungen und die Höhe des individuellen Anspruchs an den Regelungen des Abschn. XIV der Anlage 1 zu den AVR errechnet. Die Gesamtsumme der Auszahlung wird durch die Höhe der Nachzahlung für Knie-TEPs begrenzt, wobei diese anteilig auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zur Höhe der nach Ziffer 1 gekürzten Beträge aufgeteilt wird. Der Anspruch auf Zahlung entsteht, sobald ab dem 01.01.2009 eine rechtskräftige Entscheidung über die Kostenerstattung für Knie-TEPs durch die Kostenträger an die Einrichtung vorgenommen wird.
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach Inkrafttreten dieses Beschlusses in Altersrente gehen, erhalten die Sonderzahlung bei Fälligkeit nachgezahlt. Die Änderung tritt am 14.11.2008 in Kraft.

Beschluss Antrag 18/RK NRW

Caritas Pflegestation für das Dekanat Wipperfürth, Alte Kölner Str. 9, 59688 Wipperfürth

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritas Pflegestation für das Dekanat Wipperfürth, Alte Kölner Str. 9, 59688 Wipperfürth, -mit Ausnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Anlage 7 zu den AVR- wird in Abweichung zu Abschn. XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2008 keine Weihnachtzuwendung gezahlt.
2. Die Änderung tritt am 14.11.2008 in Kraft. Die Laufzeit des Beschlusses endet am 30.06.2009.

II. In-Kraft-Setzung

Die vorstehenden Beschlüsse werden für das Erzbistum rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, den 16. Februar 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 99 Beschluss der Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für das Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V. (KODA-KBwDK)

I. Die Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für das Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V. (KODA-KBwDK) hat in ihrer Sitzung am 02. März 2009 die Änderung der Arbeits- und Vergütungsordnung für das Kolping-Bildungswerk im Diözesanverband Köln e. V. (AVOKK) vom 23. August 2004, zuletzt geändert am 06. Dezember 2007, beschlossen.

Der volle Wortlaut des Beschlusses ist in der Reihe „KODA-Aktuell“, herausgegeben vom Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V., veröffentlicht.

II. Der oben genannte Beschluss tritt rückwirkend zum 10. März 2009 in Kraft.

Köln, den 13. März 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 100 Beschluss der Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für die Marienberg-Service GmbH Bergisch Gladbach (MSG-KODA)

I. Die Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für die Marienberg-Service GmbH Bergisch Gladbach (MSG-KODA) hat in ihrer Sitzung am 18.09.2008 die „Richtlinien für Arbeitsverträge in der Marienberg-Service Gesellschaft mbH Bergisch-Gladbach (AVR-MSG)“ beschlossen.

Der volle Wortlaut des Beschlusses wird in der Informationsschrift „MSG-KODA-Kurier“, herausgegeben von der MSG-KODA, veröffentlicht.

II. Der oben genannte Beschluss tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2008 in Kraft.

Köln, den 12. März 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 101 Ordnung zur Vergütung der Umzugskosten für die Priester, Diakone und Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (GR/GA und PR/PA) für das Erzbistum Köln (Umzugskostenordnung Pastorale Dienste)

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für nachstehende Pastorale Dienste:

- a) Priester, die in Diensten des Erzbistums Köln stehen und von diesem nach der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO – besoldet werden,
- b) Hauptberuflich Ständige Diakone und ihre Hinterbliebenen, die zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft

des Verstorbenen gehört haben und gemäß § 27 bzw. § 39 der jeweiligen Dienstordnung für Ständige Diakone,

- c) Laien im Pastoralen Dienst in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden und der kategorialen Seelsorge sowie für deren Hinterbliebene, wenn diese Personen zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben.

§ 2

Gewährung der Umzugskostenvergütung

- (1) Die Umzugskostenvergütung wird nur gewährt, wenn sie vor dem Umzug durch das Erzbischöfliche Generalvikariat schriftlich zugesagt worden ist. Die Umzugskostenvergütung gilt als schriftlich zugesagt, wenn der Umzug aus den unter Abs. 2 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Anlässen erfolgt.
- (2) Die Umzugskostenvergütung ist zuzusagen für Umzüge
 1. aus Anlass der mit einer Ernennung durch den Erzbischof verbundenen erstmaligen Zuweisung einer Dienstwohnung oder Wohnungsnahme bei der Dienststelle,
 2. aus Anlass der Versetzung aus dienstlichen Gründen an eine andere Stelle, auch innerhalb desselben Wohnortes, wenn Residenzpflicht besteht oder angeordnet wird,
 3. aus Anlass dienstlich angeordneter Räumung der Wohnung,
 4. aus Anlass der Emeritierung oder Pensionierung und damit angeordneter Räumung der Dienstwohnung.
- (3) Die Umzugskostenvergütung kann auf Antrag zugesagt werden für Umzüge aus zwingenden persönlichen Gründen.
- (4) Umzügen aus Anlass der Versetzung aus dienstlichen Gründen (§ 2 Abs. 2 Ziff. 2) stehen Umzüge gleich aus Anlass der Verlegung der Dienststelle an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort oder innerhalb desselben Wohnortes, wenn Residenzpflicht an der Dienststelle besteht.
- (5) Die Berechnung der Umzugskosten für Militärgeistliche, die aus dem Bundesdienst ausscheiden und in den Dienst des Erzbistums zurückkehren, erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesumzugsgesetzes (BUKG). Die ausgezahlte Umzugskostenvergütung ist vom Erzbistum beim Katholischen Militärbischof zur Erstattung anzufordern.

§ 3

Umfang der Umzugskostenvergütung

- (1) Der Umzug ist mit dem durch das vom Erzbischöflichen Generalvikariat zentral beauftragten Umzugsunternehmen durchzuführen. Vor dem Umzug ist Kontakt mit der Firma aufzunehmen und die Durchführung des Umzugs abzustimmen. Näheres ergibt sich aus dem „Merkblatt Umzüge Pastorale Dienste“. Die Umzugskostenvergütung umfasst
 1. Erstattung der notwendigen Beförderungsauslagen (Pauschalpreis), die das Umzugsunternehmen entsprechend dem abgeschlossenen Vertrag dem Erzbischöflichen Generalvikariat unter Beifügung eines Qualitätsberichts und eines Arbeitsscheins in Rechnung stellt und die direkt an das Umzugsunternehmen überwiesen werden.
 2. Pauschvergütung für sonstige, durch den Umzug bedingte Auslagen an den Umziehenden.
- (2) Zu den Beförderungsauslagen gehören
 1. die notwendigen Kosten für die Beförderung des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung. Dazu gehören auch das Bereitstellen von Packbehältnissen, Ein- und Auspacken des Umzugsgutes, Demontage- und Montagearbeiten, Beladung, Entladung, Versicherung.
 2. die pauschale Erstattung der Fahrtkosten für fünf einfache Strecken von der bisherigen zur neuen Wohnung in Höhe

des Preises einer Fahrkarte 2. Klasse der Bahn oder 0,30 Euro pro Kilometer für die kürzeste Fahrstrecke.

- (3) Mit der Pauschvergütung werden alle sonstigen Umzugsauslagen ohne Einzelnachweis abgegolten. Sie beträgt

1) mit eigenem Haushalt	536,86 Euro
2) ohne eigenen Haushalt	306,78 Euro

 Der Betrag zu 1) erhöht sich um 92,03 Euro
 - a) für jedes ledige im Haushalt lebende kindergeldberechtigtes Kind des Diakons bzw. der pastoralen Mitarbeiterin und des Mitarbeiters.
 - b) für im Haushalt lebende pflegebedürftige Eltern im Sinne des Gesetzes über die Pflegeversicherung.
 - c) für die mitumziehende Haushälterin des Priesters, soweit sie vom Erzbistum im Auftragsverfahren besoldet wird.
- (4) Die Pauschvergütung erhöht sich um 40 v. H. wenn innerhalb von 5 Jahren ein Umzug wegen Versetzung oder auf dienstliche Anordnung hin vorausgegangen ist (Häufigkeitszuschlag). Ein vorausgegangener Umzug in eine vorläufige Wohnung bleibt unberücksichtigt.
- (5) In den Fällen des § 2 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 und des § 2 Abs. 3 Ziff. 2 werden höchstens die Beförderungsauslagen in Höhe des mit dem Umzugsunternehmer vereinbarten Pauschalpreises übernommen gemäß § 3 Abs. 1

§ 4

Auszahlung der Umzugskostenvergütung

- (1) Die Pauschvergütung für die sonstigen Umzugsauslagen und die pauschale Fahrtkostenerstattung nach § 3 sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr beim Erzbischöflichen Generalvikariat zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung des Umzugs.
- (2) Wird der Umzug aus den Anlässen nach § 2 Absätze 2 bis 4 ausnahmsweise und nach Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat selbst organisiert und durchgeführt, so sind nach Durchführung des Umzugs die Kostennachweise (z. B. Rechnung der Mietwagenfirma, Quittung von Umzugshelfern) dem Erstattungsantrag beizufügen. Als Beförderungsauslagen gemäß § 3 werden die nachgewiesenen Kosten erstattet, die Fahrtkosten pauschal erstattet. Die Erstattung der nachgewiesenen Kosten erfolgt höchstens in Höhe des mit dem Umzugsunternehmen vereinbarten Pauschalpreises nach § 3 Abs. 1. Eine Haftung seitens des Erzbistums Köln für Schäden aus Anlass des Umzuges ist ausgeschlossen. Die Kosten für eine Versicherung der Umzugsrisiken sind im Rahmen des Satzes 3 erstattungsfähig.

§ 5

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 01. April 2009 für die Dauer eines Jahres in Kraft.

Nachstehende Ordnungen treten für die Zeit vom 01. April 2009 bis 31. März 2010 außer Kraft:

1. Ordnung zur Vergütung der Umzugskosten für die Priester des Erzbistums Köln vom 16. Januar 1997 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1997 Nr. 32 S. 34), zuletzt geändert am 26. November 1999 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2000 Nr. 6 S. 10),
2. Ordnung zur Vergütung von Umzugskosten für die Laien im pastoralen Dienst des Erzbistums Köln vom 16. Januar 1997 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1997 Nr. 33 S. 35), zuletzt geändert am 26. November 1999 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2000 Nr. 8 S. 10 f.),
3. Anlage 1 – Ordnung zur Vergütung von Umzugskosten gemäß § 27 der Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln vom 16. Januar 1997 (Amtsblatt des Erzbistums Köln

1997 Nr. 34 S. 37 f.), zuletzt geändert am 07. November 2008 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2008 Nr. 249 S. 278),

4. Anlage 2 – Ordnung zur Vergütung von Umzugskosten gemäß § 39 der Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln vom 06. November 2006 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2006 Nr. 255 S. 235 ff.), zuletzt geändert am 07. November 2008 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2008 Nr. 250 S. 278).

Köln, den 19. März 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 102 Ordnung für Zuschüsse an Priester des Erzbistums Köln zur Vergütung von Haushälterinnen und Hauswirtschaftskräften

- I. Die Ordnung für Zuschüsse an Priester des Erzbistums Köln zur Vergütung von Haushälterinnen und Hauswirtschaftskräften vom 12. November 2001 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2001, Nr. 261, S. 228), zuletzt geändert am 15. Februar 2004 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2004, Nr. 61, S. 62), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Als Vollbeschäftigung gilt eine wöchentliche Arbeitszeit von 39,0 Stunden.“
2. In § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 werden die Worte „Abteilung 802 Personalverwaltung und -aufsicht“ durch die Worte „Abteilung 610 Personal“ ersetzt.
3. Anlage 1 erhält folgende Fassung:
„Die zuschussfähige Vergütung beträgt:
1. Für Haushälterinnen
1.555,00 Euro brutto monatlich unter Anrechnung der Sachbezüge. Wird eine Weihnachtsspendung gezahlt, ist sie zuschussfähig bis zu einem Betrag von 154,00 Euro brutto.
2. Für Hauswirtschaftskräfte
8,46 Euro brutto je Stunde, wenn keine Sachbezüge gewährt werden.“
4. In Anlage 2 (Arbeitsvertrag – Muster) ergibt sich folgende Änderung:
In § 8 werden die Worte „Abteilung 802 Personalverwaltung und -aufsicht“ durch die Worte „Abteilung 610 Personal“ ersetzt.

- II. Die Änderungen treten zum 01. April 2009 in Kraft.

Köln, den 5. Februar 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 103 Ergänzung zur Urkunde vom 11.12.2008 über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Herz Jesu, Bonn-Lannesdorf, St. Severin, Bonn-Mehlem, St. Martin, Bonn-Muffendorf, St. Albertus Magnus, Bonn-Pennenfeld RP und Frieden Christi, Bonn-Heiderhof RP im Dekanat Bonn-Bad Godesberg, Seelsorgebereich Bad Godesberg Süd

Punkt 5 der obigen Urkunde wird wie folgt ergänzt:

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Godesberg	208	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Marien
Godesberg	5272	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Marien
Godesberg	246	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Marien
Godesberg	5460	Armenfonds der Pfarrkirche St. Marien
Godesberg	48	Waisenhausfonds der Pfarrkirche St. Marien
Godesberg	1749	Fabrikfonds der Kirche St. Augustinus
Friesdorf	10595	Fabrikfonds der Kirche St. Servatius
Friesdorf	10016	Pfarrfonds der Kirche St. Servatius
Dottendorf	10284	Pfarrfonds der Kirche St. Servatius
Dottendorf	504	Pfarrfonds der Kirche St. Servatius
Friesdorf	3560	Stiftungsfonds der Kirche St. Servatius
Longerich	11012	Pfarrfonds der Kirche St. Servatius

Köln, den 13. März 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Urkunde vom 04.02.2009 als Ergänzung zur Urkunde vom 11.12.2008 über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Herz Jesu, Bonn-Lannesdorf, St. Severin, Bonn-Mehlem, St. Martin, Bonn-Muffendorf, St. Albertus Magnus, Bonn-Pennenfeld RP und Frieden Christi, Bonn-Heiderhof RP wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

02. März 2009
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Müchler)

Nr. 104 Staatsaufsichtliche Genehmigungen von Neuordnungen von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden

In Ergänzung zu der bereits im Amtsblatt vom 1. Januar 2009 veröffentlichten Urkunde zur Neuordnung von Kirchengemeindeverbänden wird nachfolgend die Anerkennungen durch den Regierungspräsidenten bekannt gegeben:

U R K U N D E

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Oberbilk/ Eller West sowie die Umbenennung in: „Katholischer Kirchengemeindeverband Düsseldorf Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West“, wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960. S.426) anerkannt.

Düsseldorf, 15. Januar 2009

Bezirksregierung Düsseldorf
48.03.11.02
Im Auftrag
Schoel

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 105 46. Weltgebetstag um geistliche Berufungen am Sonntag, 3. Mai 2009

Köln, den 23. März 2009

„Das Vertrauen in die Initiative Gottes und die menschliche Antwort“

Unter diesem Leitgedanken von Papst Benedikt XVI. feiert die Katholische Kirche 2009 am 4. Sonntag der Osterzeit den Weltgebetstag um geistliche Berufungen. An diesem Tag wird in den Gemeinden und Ordensgemeinschaften in besonderer Weise um Berufungen zum Priestertum und zum Ordensleben gebetet.

Der zentralen Betstunde um geistliche Berufungen wird am Sonntag, 3. Mai 2009, Erzbischof Joachim Kardinal Meisner vorstehen. Die Feier im Hohen Dom zu Köln beginnt um 15.00 Uhr. Zur Mitfeier mögen die Gläubigen in geeigneter Weise eingeladen werden.

Geistliche, die an der Betstunde teilnehmen möchten, werden gebeten, Chorkleidung und eine weiße Stola mitzubringen. Umkleidemöglichkeiten sind in den Kapellen des Chorumgangs gegeben.

Nr. 106 Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 01. Januar bis 31. Dezember 2008

Köln, den 16. März 2009

Für die Heizkostenbeiträge gemäß § 8 der Anlage 7 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 01. März 2004 (Amtsblatt des Erzbistums Köln Nr. 82 Seite 85), werden folgende Beiträge, die das Bundesministerium der Finanzen als Kostenansätze festgesetzt hat, für den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2008 bekannt gegeben:

Energieträger	€ je qm Wohnfläche -Jährlich-
fossile Brennstoffe, § 26 Abs. Satz 2 DWV	11,59
Fernwärme und übrige Heizungsarten	12,52

Nr. 107 Neuer Seelsorgebereichsname

Der Erzbischof legt für den fusionierten Seelsorgebereich B im Dekanat Düsseldorf Nord den neuen Namen „*Im Düsseldorfer Norden*“ fest.

Dieser Seelsorgebereich besteht aus den Pfarrgemeinden Hl. Familie, St. Maria unter dem Kreuze, St. Maria Königin und St. Bruno.

Nr. 108 Interessenten am Priesterberuf

Köln, den 21. März 2009

Die Geistlichen und Religionslehrer/innen bitten wir, Gesprächskontakte zu halten mit Abiturienten und Interessierten aus dem Berufsleben, die Priester werden möchten. Diejenigen, die als Priesterkandidaten im Wintersemester 2009/10 beginnen wollen, sind gebeten, sich bis spätestens zum 1. Juni 2009 mit dem Collegium Albertinum in Verbindung zu setzen (Collegium Albertinum, Adenauerallee 19, 53111 Bonn, Telefon 0228/2674183, E-Mail sekretariat@albertinum.de), um mit Repetent Oliver Dregger bzw. Direktor Markus Hofmann Kontakt aufzunehmen.

Bewerber, deren Musterung bevorsteht, melden sich wegen der Zurückstellung vom Wehrdienst (unter Angabe von Geburtsdatum und -ort) bitte umgehend, damit ihnen die dazu erforderlichen Bescheinigungen ausgestellt werden können.

Unabhängig von der Meldung für das Erzbistum Köln muss die Immatrikulation beim Sekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn erfolgen (Studiengang: Katholische Theologie, kirchliches Examen).

Personalia

Nr. 109 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde zum Stadt- bzw. Kreisdechant ernannt am:

01.02. *Herr Pfarrer Martin Kürten* für die Dauer von sechs Jahren betraut mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisdechanten für den Anteil des Kreises Altenkirchen im Erzbistum Köln.

Vom Herrn Erzbischof wurde zum Dechant bzw. Definitor ernannt am:

02.03. *Herr Dechant Hermann-Josef Metzmacher* mit Wirkung vom 20. Februar 2009 für weitere sechs

Jahre zum Dechanten für das Dekanat Eitorf/Hennef und weiterhin bis zum Ablauf seiner Amtszeit als Dechant mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Kreisdechanten für den Kölner Anteil des Kreises Neuwied beauftragt.

02.03. *Pater Johannes Rodzinka CSMA* im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen mit Wirkung vom 20. Februar 2009 für die Dauer von 6 Jahren zum Definitor im Dekanat Eitorf/Hennef.

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

01.01. *Herr Pfarrer Christoph Biskupek* – unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Definitor im Dekanat Köln-Mitte und als Leiter der Katholischen Glaubensinformation Fides im Erzbistum Köln – zum Pfarrer an der Pfarrei

- St. Aposteln (Basilika minor) in Köln und zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Andreas in Köln, St. Kolumba in Köln und St. Maria in der Kupfergasse in Köln im Seelsorgebereich „A“ des Dekanates Köln-Mitte.
- 01.01. *Herr Pfarrer Michael Grütering* zum Pfarrer an der Pfarrei Herz Jesu in Wuppertal im Dekanat Wuppertal.
- 01.01. *Pater Viktor Heger OCarm* im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an der Pfarrei St. Peter in Köln-Ehrenfeld im Seelsorgebereich „C“ des Dekanates Köln-Ehrenfeld.
- 01.01. *Herr Pfarrer Karl-Heinz Wahlen* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Köln-Porz-Grengel, St. Margareta in Köln-Porz-Libor, St. Bartholomäus in Köln-Porz-Urbach, St. Ägidius in Köln-Porz-Wahn und zum Rektoratspfarrer an der Rektoratspfarre Christus König in Köln-Porz-Wahnheide im Seelsorgebereich „Porz-An der Wahner Heide“ des Dekanates Köln-Porz.
- 01.02. *Herr Pfarrer Msgr. Franz Bollenbach* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Bezirkspräses des Bezirksverbandes Rhein-Sieg im Diözesanverband Köln im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V..
- 01.03. *Herr Pfarrer Anton Lodziana* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Cyriakus in Euskirchen-Billig, Kreuzaufindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen, Hl. Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten im Seelsorgebereich „Euskirchen-Bleibach/Hardt“ des Dekanates Euskirchen.
- 01.04. *Herr Pfarrer Martin Kürten* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Elisabeth in Birken-Honigsessen, St. Bonifatius in Katzwinkel-Elkhausen, Kreuzerhöhung in Wissen, St. Katharina in Wissen-Schönstein, und zum Rektoratspfarrer an der Rektoratspfarre St. Marien in Mittelhof im Seelsorgebereich „Obere Sieg“ des Dekanates Wissen.
- 03.02. *Herr Prälat Dr. Robert Kümpel* unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 01. März 2009 bis Ablauf des 31. August 2009 – zum kommissarischen Direktor des Edith-Stein-Exerzitenhauses auf dem Michaelsberg in Siegburg.
- 05.02. *Herr Pfarrer Michael Kudlaszyk* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Präses der Kolpingfamilie in Remscheid.
- 09.02. *Herr Pfarrer Jürgen Erdmann* unter Entpflichtung als Pfarrer an der Pfarrei St. Aegidius in Bad Honnef-Aegidienberg und als Pfarrvikar an den Pfarreien St. Johann Baptist in Bad Honnef, St. Martin in Bad Honnef-Selhof und St. Mariä Heimsuchung Bad Honnef Rhöndorf im Seelsorgebereich „A“ des Dekanates Königswinter mit Wirkung vom 01. Juni 2009 zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Bonn-Bad Godesberg.
- 09.02. *Herr Diakon Dr. Zenon Szelest* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Stadtseelsorger des Malteser Hilfsdienstes im Stadtdekanat Köln.
- 10.02. *Herr Domvikar Oliver Dregger* mit Wirkung vom 01. April 2009 zum Repetenten am Erzbischöflichen Theologenkonvikt „Collegium Albertinum“ in Bonn und gleichzeitig den Titel „Pfarrer“ verliehen.
- 10.02. *Herr Pfarrer Dr. Peter Kohlgraf* mit Wirkung vom 01. März 2009 zum Schulseelsorger am Erzbischöflichen Berufskolleg Neuss, Abteilung Marienberg und an der Schule Marienberg in Neuss, zum Rector ecclesiae an der schuleigenen Kapelle der Schule Marienberg und zum Subsidiar an den Pfarreien im Seelsorgebereich „Neuss-Mitte“, Dekanat Neuss/Kaarst.
- 11.02. *Herr Pfarrer Peter Stelten* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Präses der Kolpingfamilie in Dormagen im Dekanat Grevenbroich/Dormagen.
- 18.02. *Herr Pfarrer Mykola Pavlyk* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof mit Wirkung vom 01. März 2009 zum Seelsorger an der Jugendarrestanstalt Remscheid-Lüttringhausen, Justizvollzugsanstalt in Remscheid-Lüttringhausen und Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel.
- 25.02. *Herr Pfarrer Stefan Ehrlich* unter Entpflichtung als Subsidiar an den Pfarreien St. Joseph in Köln-Dünnwald, St. Nikolaus in Köln-Dünnwald, Zur Hl. Familie in Köln-Höhenhaus, St. Hedwig in Köln-Höhenhaus und St. Johann Baptist in Köln-Höhenhaus im Seelsorgebereich „Dünnwald/Höhenhaus“ des Dekanates Köln-Dünnwald mit Wirkung vom 01. März 2009 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Servatius in Köln-Ostheim, Zu den Hl. Engeln in Köln-Ostheim, Zum Göttlichen Erlöser in Köln-Rath, St. Cornelius in Köln-Rath-Heumar und St. Adelheid in Köln-Neubrück im Seelsorgebereich „Am Heumarer Dreieck“ des Dekanates Köln-Deutz.
- 26.02. *Msgr. Dr. Sebastian Cüppers* für weitere fünf Jahre (bis zum 08. März 2014) gemäß can. 1421 § 1 CIC zum Diözesanrichter.
- 26.02. *Herr Pfarrer Wilhelm Metternich* weiterhin bis zum 31. Juli 2009 zum Moderator im Seelsorgebereich „Lindenthal/Kriel“ des Dekanates Köln-Lindenthal.
- 01.03. *Herr Pfarrer Thomas Bahne* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Präses der Kolpingfamilie in Bad Münstereifel im Dekanat Euskirchen.
- 01.03. *Pater Joseph Vadakkekara CMI* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen zum Präses der Kolpingfamilie in Rösrath im Dekanat Overath.
- 01.03. *Herr Pfarrer Msgr. Karl Ferdi Vater* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Präses der Kolpingfamilie in Oberpleis im Dekanat Königswinter.
- 02.03. *Herr Diakon Prof. Dr. Ludwig Schmahl* für fünf Jahre gemäß can. 1421 § 1 CIC zum Diözesanrichter.
- 03.03. *Herr Kaplan Marcos Ferreira Leite* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 01. Mai 2009 im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge zum kommissarischen Leiter der Mission cum cura animarum der portugiesischsprachigen Katholiken im Erzbistum Köln.
- 03.03. *Pater Theodor Greiß SAC* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – weiterhin bis zum 18. Januar 2011 zum Hausegeistlichen im Josef-Haus der Barmherzigen Schwestern nach der Regel des hl. Augustinus in Solingen-Krahenhöhe.
- 03.03. *Herr Pfarrer Msgr. Karl Klemens Kunst* weiterhin bis zum 30. Juni 2011 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Maximin in Wülfrath-Düssel, St. Joseph in Wülfrath, St. Petrus Canisius in Wülfrath-Flandersbach im Seelsorgebereich „Wülfrath“ des Dekanates Mettmann.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 03.02. *Herrn Pfarrer Joseph Limbach* unter Entpflichtung als Pfarrvikar im Seelsorgebereich „A“ des Dekanates Langenfeld/Monheim und als Definitor des Dekanates Langenfeld/Monheim mit Wirkung vom 01. Mai 2009 in den Ruhestand versetzt.
- 17.02. *Herrn Pfarrer Msgr. Karl Heinz Stockhausen* unter Entpflichtung als Pfarrvikar im Seelsorgebereich „B“ des Dekanates Düsseldorf Nord mit Wirkung vom 01. März 2009 in den Ruhestand versetzt.
- 17.02. *Herrn Pfarrer Dr. Hansjosef Weiers* unter Entpflichtung als Krankenhauspfarrer und Ernennung zum Hausgeistlichen am Johanna-Etienne-Krankenhaus in Neuss mit Wirkung vom 01. März 2009 in den Ruhestand versetzt.
- 25.02. *Herrn Diakon Johannes Berling* mit Ablauf des 28. Februar 2009 als Diakon im Subsidiardienst an den Pfarreien St. Joseph in Köln-Dünnwald, St. Nikolaus in Köln-Dünnwald, Zur Hl. Familie in Köln-Höhenhaus, St. Hedwig in Köln-Höhenhaus und St. Johann Baptist in Köln-Höhenhaus im Seelsorgebereich „Dünnwald/Höhenhaus“ des Dekanates Köln-Dünnwald, als Seelsorger für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung und Caritasbeauftragter im Dekanat Köln-Dünnwald entpflichtet.
- 26.02. *Herrn Pfarrer Ronald Hermans* unter Entpflichtung als Seelsorger gem. Can. 517 § 1 CIC an den Pfarreien, im Seelsorgebereich „Lindenthal/Kriel“ des Dekanates Köln-Lindenthal mit Wirkung vom 01. August 2009 in den Ruhestand versetzt.
- 26.02. *Herrn Pfarrer Wilhelm Metternich* unter Entpflichtung als Leiter des Pfarrverbandes, Vorsitzender des Katholischen Kirchengemeindeverbandes und Moderator gemäß Can. 517 § 1 CIC an den Pfarreien, im Seelsorgebereich „Lindenthal/Kriel“ des Dekanates Köln-Lindenthal, mit Wirkung vom 01. August 2009 in den Ruhestand versetzt.
- 26.02. *Herrn Diakon Peter Neumann* unter Entpflichtung als Diakon an den Pfarreien Christ König und St. Bernhard in Köln-Longerich, St. Dionysius in Köln-Longerich im Seelsorgebereich „Longerich/Lindweiler“ des Dekanates Köln-Nippes, als Feuerwehr-, Rettungsdienst- und Notfallseelsorger im Stadtdekanat Köln mit Wirkung vom 01. Dezember 2009 in den Ruhestand versetzt.
- 26.02. *Pater Heinrich Schwis SVD* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Ablauf des 30. April 2009 als Hausgeistlicher am St. Josef-Krankenhaus und Diabeteszentrum Rheinland GmbH Haan entpflichtet.
- 28.02. *Herrn Prälat Dr. Ernst-Günter Rokahr* als Vizeoffizial im Erzbischöflichen Offizialat entpflichtet.
- 03.03. *Herrn Pfarrer Dr. Herbert Bodewig* mit Ablauf des 31. März 2009 in den Ruhestand versetzt.

Zum Vorsitzenden der Verbandsvertretung eines Kirchengemeindeverbandes wurde ernannt am:

- 01.02. *Herr Pfarrer Martin Kürten* Kirchengemeindeverband „Obere Sieg“.
- 01.02. *Herr Pfarrer Anton Lodziana* Kirchengemeindeverband „Euskirchen-Bleibach/Hardt“.
- 09.02. *Herr Pfarrer Jochen Wolff* Katholischen Kirchengemeindeverband „Lerbach-Strunde“.

Zum Leiter eines Pfarrverbandes wurde ernannt am:

- 01.02. *Herr Pfarrer Martin Kürten* im Seelsorgebereich „Obere Sieg“ des Dekanates Wissen. Diese Ernennung gilt bis

zur Auflösung dieses Gremiums nach der PGR-Wahl im Jahr 2009.

- 26.02. *Herr Pfarrer Wilhelm Metternich* weiterhin bis zum 31. Juli 2009 im Seelsorgebereich „Lindenthal/Kriel“ des Dekanates Köln-Lindenthal.

Es starb im Herrn am:

- 17.02. *Herr Diakon Ekkehard Beyrich*, 60 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE**Es wurde beauftragt am:**

- 12.02. *Frau Ulrike Fraune*, Gemeindereferentin, mit Wirkung vom 01. Mai 2009 bis zum 31. Juli 2009 – unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben – als Gemeindereferentin an den Pfarreien St. Benediktus in Düsseldorf – Heerdt/Lörick, St. Antonius in Düsseldorf – Ober- und Niederkassel, im Seelsorgebereich D des Dekanates Düsseldorf-Mitte/Heerdt.
- 02.03. *Herr Gisbert Punsmann*, Pastoralreferent, mit Wirkung vom 01. August 2009 als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Michael in Velbert-Langenberg, St. Joseph in Velbert, St. Marien in Velbert, St. Paulus in Velbert, St. Don Bosco in Velbert-Birth im Seelsorgebereich D des Dekanates Mettmann.
- 04.03. *Herr Helmut Alenfelder*, Gemeindereferent, mit Wirkung vom 01. September 2009 als Gemeindereferent an den Pfarreien St. Maria Königin in Sankt Augustin, St. Martinus in Sankt Augustin-Niederpleis, St. Anna in Sankt Augustin-Hangelar im Seelsorgebereich D des Dekanates Siegburg/Sankt Augustin.
- 04.03. *Herr Christian Köppen*, Pastoralreferent, mit Wirkung vom 17. März 2009 als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Laurentius in Lindlar-Hohkeppel, St. Apollinaris in Lindlar-Frielingsdorf, St. Agatha in Lindlar-Kapellensüng, St. Joseph in Lindlar-Linde, St. Severin in Lindlar im Seelsorgebereich „Lindlar“ des Dekanates Wipperfürth.
- 04.03. *Frau Maria Moormann*, Gemeindereferentin, mit Wirkung vom 01. August 2009 als Gemeindereferentin an den Pfarreien St. Marien in Neuss, Hl. Dreikönige in Neuss, St. Quirin in Neuss, St. Pius X. in Neuss im Seelsorgebereich „Neuss-Mitte“ des Dekanates Neuss/Kaarst.
- 04.03. *Herr Alexander Neuroth*, Pastoralreferent, mit Wirkung vom 01. August 2009 als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Peter in Neuss-Hoisten, St. Paulus in Neuss-Weckhoven, St. Andreas in Neuss-Norf, St. Peter in Neuss-Rosellen im Seelsorgebereich „Neusser Süden“ des Dekanates Neuss/Kaarst.
- 04.03. *Frau Teresa Obst*, Gemeindereferentin, mit Wirkung vom 01. August 2009 als Gemeindereferentin an den Pfarreien St. Matthäus in Alfter, St. Jakobus in Alfter-Gielsdorf, St. Mariä Himmelfahrt in Alfter-Oedekoven, St. Maria Hilf in Alfter-Volmershoven, St. Lambertus in Alfter-Witterschlick im Seelsorgebereich „Alfter“ des Dekanates Bornheim.

Es wurde entpflichtet am:

- 26.02. *Schwester Betha Malek* mit Ablauf des 31. Juli 2009 – im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin – als Helferin in der Krankenhauseelsorge am Johanna-Etienne-Krankenhaus gGmbH in Neuss.
- 26.02. *Schwester Adalgara Schnettler SVD* mit Ablauf des 30. April 2009 – im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin – als Ordensschwester in der Krankenhauseelsorge am St. Josef-Krankenhaus und Diabeteszentrum Rheinland GmbH Haan.

Nr. 110 Freie Pfarrerstelle

Im Dekanat Brühl im Seelsorgebereich A ist ab 01. August 2009 die Stelle des leitenden Pfarrers vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Msgr. Dr. Heße, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460.

Pontifikalhandlungen

Nr. 111 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe und besonders Beauftragter

Im Auftrag des Kardinals und Erzbischofs nahm Herr **Weihbischof Manfred Melzer** folgende Pontifikalhandlungen vor:

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Hürth

Seelsorgebereich Efferen/Hermülheim

26. August 2008

St. Severin, Hürth-Hermülheim	
aus Hürth-Efferen	32 Firmlinge
aus Hürth-Hermülheim	39 Firmlinge
aus Hürth-Stotzheim	5 Firmlinge
aus Hürth-Gleuel	<u>1 Firmling</u>
	77 Firmlinge

Seelsorgebereich Hürth-Maiglersee

30. August 2008

St. Dionysius, Hürth-Gleuel	
aus St. Dionysius, Hürth-Gleuel	19 Firmlinge
aus St. Briccius, Hürth-Stotzheim	7 Firmlinge
aus St. Maria am Brunnen, Hürth-Burbach	17 Firmlinge
aus anderen Gemeinden	<u>3 Firmlinge</u>
	46 Firmlinge

Seelsorgebereich Hürther Ville

31. August 2008

St. Wendelinus, Hürth-Berrenrath	
aus St. Johannes Baptist, Hürth-Kendenich	11 Firmlinge
aus St. Katharina, Hürth	17 Firmlinge
aus St. Martinus, Hürth-Fischenich	15 Firmlinge
aus St. Wendelinus, Hürth-Berrenrath	<u>12 Firmlinge</u>
	55 Firmlinge

zusammen im Dekanat Hürth 178 Firmlinge

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Köln-Rodenkirchen

Seelsorgebereich Köln-Zollstock

06. September 2008

St. Pius, Köln-Zollstock	
aus St. Pius, Köln-Zollstock	20 Firmlinge
aus Zum Hl. Geist, Köln-Zollstock	<u>17 Firmlinge</u>
	37 Firmlinge

Seelsorgebereich Köln-Rund um Immendorf

20. September 2008

Hl. Drei Könige, Köln-Rondorf	
aus St. Katharina, Köln-Godorf	2 Firmlinge
aus St. Servatius, Köln-Immendorf	3 Firmlinge
aus St. Blasius, Köln-Meschenich	8 Firmlinge
aus Hl. Drei Könige, Köln-Rondorf	35 Firmlinge
aus St. Peter (Dek.Köln-Mitte, SB „D“)	<u>1 Firmling</u>
	49 Firmlinge

zusammen im Dekanat Köln – Rodenkirchen 86 Firmlinge

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Köln – Dünnwald

Seelsorgebereich Brück/Merheim

09. September 2008

St. Gereon, Köln-Merheim	
aus St. Gereon, Köln-Merheim	<u>38 Firmlinge</u>

14. September 2008

St. Hubertus, Köln-Brück	
aus St. Hubertus, Köln-Brück	<u>35 Firmlinge</u>

zusammen im Dekanat Köln-Dünnwald 73 Firmlinge

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Köln-Lindenthal

Seelsorgebereich Lindenthal/Kriel

13. September 2008

St. Albertus Magnus, Lindenthal/Kriel	
aus St. Albertus Magnus, Lindenthal-Kriel	50 Firmlinge
aus St. Thomas Morus, Lindenthal-Hohenlind	11 Firmlinge
aus St. Stephan und St. Laurentius, Lindenthal	24 Firmlinge
aus anderen Gemeinden	<u>10 Firmlinge</u>
	95 Firmlinge

Seelsorgebereich Lövenich/Weiden/Widdersdorf

13. Dezember 2008

Hl. Geist, Köln-Weiden	
aus dem SB Lövenich-Weiden-Widdersdorf	<u>72 Firmlinge</u>

zusammen im Dekanat Köln-Lindenthal 167 Firmlinge

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Leverkusen

Seelsorgebereich Wiesdorf/Bürrig/Küppersteg

16. September 2008

Christus König, Leverkusen-Küppersteg	
aus dem SB Wiesdorf-Bürrig-Küppersteg	<u>49 Firmlinge</u>

19. September 2008

Christus König, Leverkusen-Küppersteg	
aus dem SB Wiesdorf-Bürrig-Küppersteg	<u>40 Firmlinge</u>

Seelsorgebereich Rheindorf/Hitdorf

21. Oktober 2008

Zum Hl. Kreuz, Leverkusen-Rheindorf	
aus Zum Hl. Kreuz, Leverkusen-Rheindorf	17 Firmlinge
aus St. Stephanus, Leverkusen-Hitdorf	9 Firmlinge
aus St. Aldegundis, Leverkusen-Rheindorf	4 Firmlinge
aus dem Dekanat Langenfeld7Monheim	<u>4 Firmlinge</u>
	34 Firmlinge

zusammen im Dekanat Leverkusen 123 Firmlinge

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Köln – Ehrenfeld

Seelsorgebereich Pfarrei Zu den Hl. Rochus, Dreikönigen u. Bartholomäus

17. Oktober 2008
St. Bartholomäus, Köln-Bickendorf
aus dem Seelsorgebereich 56 Firmlinge

Seelsorgebereich Pfarrei St. Joseph und St. Mechttern
18. Oktober 2008
St. Mechttern, Köln-Ehrenfeld
aus dem Seelsorgebereich 19 Firmlinge

Seelsorgebereich Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang

01. Dezember 2008
St. Johannes v. d. Lat. Tore, Köln-Bocklemünd/Mengenich
aus St. Johannes v.d.Lat. Tore,
Köln-Bocklemünd/Mengenich 14 Firmlinge
aus Christi Geburt, Köln-Bocklemünd/
Mengenich 11 Firmlinge
aus anderen Gemeinden 1 Firmling
26 Firmlinge

06. Dezember 2008
St. Konrad, Köln-Vogelsang
aus St. Konrad, Köln-Vogelsang 44 Firmlinge
aus anderen Gemeinden 2 Firmlinge
46 Firmlinge

zusammen im Dekanat Köln – Ehrenfeld 147 Firmlinge

Vom 26. Oktober bis 24. November 2008 Bischöfliche Visitation und Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Köln – Mitte

Seelsorgebereich „E“
01. November 2008
Herz Jesu, Köln
aus Herz Jesu, Köln 5 Firmlinge
aus St. Mauritius, Köln 6 Firmlinge
aus St. Aposteln, Köln 3 Firmlinge
14 Firmlinge

Seelsorgebereich Köln-Innenstadt-Nord

08. November 2008
St. Kunibert, Köln
aus St. Agnes, Köln 10 Firmlinge
aus St. Kunibert, Köln 7 Firmlinge
aus anderen Gemeinden 10 Firmlinge
27 Firmlinge

Seelsorgebereich „A“

09. November 2008
Hohe Domkirche St. Petrus
Firmung der Domjugend 28 Firmlinge

Seelsorgebereich Rund um den Chlodwigplatz

16. November 2008
St. Severin, Köln
aus dem Seelsorgebereich 29 Firmlinge
aus anderen Gemeinden 11 Firmlinge
40 Firmlinge

zusammen im Dekanat Köln-Mitte 109 Firmlinge

Die Schlusskonferenz unter Leitung des Visitators fand statt am 24. November 2008 im Pfarrsaal von St. Kunibert, Kunibertkloster, 50668 Köln.

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Erftstadt

Seelsorgebereich Erftstadt-Ville
25. November 2008
St. Joseph, Erftstadt-Köttingen
aus St. Joseph, Erftstadt-Köttingen 15 Firmlinge
aus St. Martinus, Erftstadt-Kierdorf 12 Firmlinge
aus St. Remigius, Erftstadt-Dirmerzheim 1 Firmling
aus St. Barbara, Erftstadt-Liblar 1 Firmling
29 Firmlinge

zusammen im Dekanat Erftstadt 29 Firmlinge

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Köln – Deutz

Seelsorgebereich Am Heumarer Dreieck
26. November 2008
Zum Göttlichen Erlöser, Köln-Rath
aus St. Cornelius, Köln-Rath/Heumar 9 Firmlinge
aus St. Servatius, Köln-Ostheim 7 Firmlinge
aus Zum Göttlichen Erlöser, Köln-Rath 17 Firmlinge
aus St. Adelheid, Köln-Neubrück 17 Firmlinge
aus anderen Gemeinden 4 Firmlinge
54 Firmlinge

Seelsorgebereich Deutz/Poll

07. Dezember 2008
St. Heribert, Köln-Deutz
aus St. Heribert, Köln-Deutz 14 Firmlinge
aus St. Joseph u. Hl. Dreifaltigkeit, Köln-Poll 17 Firmlinge
aus St. Cornelius (SB: Am Heumarer Dreieck) 10 Firmlinge
aus St. Adelheid (SB: Am Heumarer Dreieck) 17 Firmlinge
aus St. Servatius (SB: Am Heumarer Dreieck) 17 Firmlinge
75 Firmlinge

zusammen im Dekanat Köln-Deutz 129 Firmlinge

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Frechen

Seelsorgebereich Frechen

27. November 2008
St. Audomar, Frechen
aus St. Audomar, Frechen 19 Firmlinge
aus St. Maria Königin, Frechen 17 Firmlinge
aus St. Sebastianus, Frechen-Königsdorf 2 Firmlinge
aus Heilig Geist, Frechen-Bachem 2 Firmlinge
aus St. Severin, Frechen 6 Firmlinge
aus St. Ulrich, Frechen-Buschbell 1 Firmling
aus anderen Gemeinden 2 Firmlinge
49 Firmlinge

28. November 2008

St. Ulrich, Frechen-Buschbell
aus St. Ulrich, Frechen-Buschbell 15 Firmlinge
aus St. Sebastianus, Frechen-Königsdorf 53 Firmlinge
aus St. Severin, Frechen 1 Firmling
aus St. Maria Königin, Frechen 2 Firmlinge
72 Firmlinge

30. November 2008

Heilig Geist, Frechen-Bachem	
aus Heilig Geist, Frechen-Bachem	25 Firmlinge
aus St. Severin, Frechen	28 Firmlinge
aus St. Audomar, Frechen	1 Firmling
aus St. Maria Königin, Frechen	<u>1 Firmling</u>
	56 Firmlinge

04. Dezember 2008

St. Mariä Himmelfahrt, Frechen-Grefrath	
aus St. Mariä Himmelfahrt, Frechen-Grefrath	13 Firmlinge
aus St. Antonius, Frechen-Habbelrath	<u>20 Firmlinge</u>
	33 Firmlinge

zusammen im Dekanat Frechen **210 Firmlinge**

Spendung der Hl. Firmung Kath. Hochschulgemeinde Köln

11. Dezember 2008

in der Kirche der Katholischen Hochschule Köln	
aus der KHG	<u>12 Firmlinge</u>

Mit Zustimmung des Herrn Kardinals und Erzbischofs spendete Herr Bischof Wladyslaw Blin aus Witebsk, Weißrussland, am 8. Juni 2008 69 Jugendlichen in der Polnischen Katholischen Mission in Köln das Sakrament der Firmung.

Mit Zustimmung des Herrn Kardinals und Erzbischofs spendete Herr Bischof Nicolás Castellanos em. aus Santa Cruz, Bolivien, am 21. Juni 2008 15 spanischen Jugendlichen in der Kirche St. Bonaventura in Remscheid-Lennep das Sakrament der Firmung.

Mit Zustimmung des Herrn Kardinals und Erzbischofs spendete Herr Bischof Sebastian Ramis aus der Diözese Huamachuco, Peru, am 14. Juni 2008 5 Jugendlichen und 3 Erwachsenen in der Katholischen Pfarrei St. Clemens in Solingen das Sakrament der Firmung.

Zur Post gegeben am 1. April 2009